



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 10. April 1964

j Teil HI Nr.*20

Tag e	I n h a l t	Seite
23. 3. 64	Anordnung über die Bildung der WB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung	205
23. 3. 64	Anordnung über die Bildung der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung	206

Anordnung über die Bildung der WB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.

Vom 23. März 1964

Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen wird auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen Grundsätze über die Leitung und Organisation der Wasserwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1
(1) Mit Wirkung vom 1. April 1964 wird die Vereinigung Volkseigener Betriebe Wasserversorgung und Abwasserbehandlung gebildet. Ihr Sitz ist Potsdam.

(2) Die WB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung ist juristische Person und bis 31. Dezember 1964 Haushaltsorganisation.

(3) Sie wird dem Amt für Wasserwirtschaft unterstellt.

§ 2
(1) Der WB werden alle VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung und alle VEB Fernwasserversorgung sowie die zentrale Berufsschule für Wasserwirtschaft Letzlingen zugeordnet. Die Übergabe ist bis zum 31. Dezember 1964 abzuschließen.

(2) Vor der Zuordnung zur WB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind alle bestehenden finanz- und bruttogeplanten wasserwirtschaftlichen Betriebe und Einrichtungen, einschließlich öffentlicher Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung der Städte und Gemeinden, in die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung einzugliedern.

§ 3
(1) Aufgabe und Tätigkeit der WB Wasserversorgung - und Abwasserbehandlung werden durch das Statut (s. Anlage) geregelt.

(2) Die Struktur und der Stellenplan der WB sind durch das Amt für Wasserwirtschaft zu bestätigen.

§ 4
Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1964

Scholz
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage zu vorstehender Anordnung

Statut der WB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

§ 1
Rechtliche Stellung und Sitz der WB
(1) Die WB ist das leitende Wirtschaftsorgan des Amtes für Wasserwirtschaft für die einheitliche Leitung der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung und der VEB Fernwasserversorgung sowie der ihr zugeordneten Einrichtungen.

(2) Die WB ist juristische Person. Sie untersteht dem Amt für Wasserwirtschaft.

(3) Die WB arbeitet ab 1. Januar 1965 nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(4) Der Sitz der WB ist Potsdam.

§ 2
Aufgaben der WB
(1) Die WB ist für die politische und ökonomische Entwicklung, Leitung und Kontrolle der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen verantwortlich. Sie übernimmt die zentrale Leitung und Koordinierung aller Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung der ihr zugeordneten Betriebe. Die WB gewährleistet die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbehandlung entsprechend der volkswirtschaftlichen Entwicklung.

(2) Die WB sichert die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf der Grundlage des Planes Neue Technik in ihrem Verantwortungsbereich.

(3) Die WB arbeitet einen Perspektivplan aus und gewährleistet auf dieser Grundlage die den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Erhaltung und Entwicklung der Fernwasserversorgung sowie der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung. Der Perspektivplan wird in Übereinstimmung mit der von den Wasserwirtschaftsdirektionen vorgenommenen Bilanzierung des Wasserdargebotes und den von den VEB in Abstimmung mit den örtlichen Organen ausgearbeiteten wasserwirtschaftlichen Kapazitäts- und Bedarfsbilanzen entwickelt.